



Richtlinie

Auszahlung von Kleinstbeträgen für befristet erteilte Lehre von Dozierenden mit einer öffentlich-rechtlichen UZH-Anstellung

Grundsatz

Grundsätzlich sind alle Lehrverpflichtungen, auch Kleinstpensen, in die UZH-Anstellung zu integrieren und im Stellenbeschrieb bzw. im Pflichtenheft auszuweisen. Das gilt für Neuanstellungen genauso wie für bestehende Anstellungen. Nur wenn aufgrund besonderer Umstände für einen befristeten Zeitraum eine zusätzliche Lehrleistung mit einer geringen Entschädigung erforderlich ist, kann eine Auszahlung als Kleinstbetrag erfolgen.

Betrag

Als Kleinstbetrag gilt eine Lehrentschädigung von unter CHF 1'050.00 pro Semester. Dafür wird die Gesamtsumme aller separaten Lehrentschädigungen einer oder eines Dozierenden pro Semester betrachtet. Der auszuzahlende Kleinstbetrag wird wie bis anhin im SAP CM bei der oder den jeweiligen Veranstaltungen als solcher gekennzeichnet. Jede Auszahlung muss von der oder dem zuständigen Personalverantwortlichen verfügt werden.

Personenkreis

Die Regelung betrifft nur Dozierende mit einer Anstellung an der Universität Zürich, die eine oder mehrere befristete Lehrverpflichtungen wahrnehmen und deren Lehrentschädigung aus genannten Gründen nicht in ihren Lohn für die Anstellung integriert worden ist. Die Anstellung der oder des Dozierenden muss im Auszahlungsmonat des Kleinstbetrages (Januar für das Herbstsemester und Juli für das Frühjahrssemester) aktiv sein. Bei einer Anstellung im Stundenlohn ist die Anwendung dieser Regelung nicht möglich.

Befristung auf max. vier Semester

Die Auszahlung eines Kleinstbetrages als zusätzliche Lehrentschädigung ist grundsätzlich für maximal vier Semester möglich. Anschliessend muss die Lehrleistung in die Anstellung integriert werden.

Kostenverteilung

Der Kleinstbetrag sowie die daraus abgeleiteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge inklusive Pensionskasse werden dem in der Veranstaltung (SAP CM) hinterlegten Kontierungsobjekt belastet. Es wird eine Kostenverteilung durch die Abteilung Personal gepflegt.

Umsetzung

Die Abteilung Personal kontrolliert, ob die Richtlinie eingehalten ist, und entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung eines Kleinstbetrages gegeben sind.